

zulande so wohl gedeiht, bringt uns das Bild der überragenden Fürstin näher, macht uns diese wunderbare Frau noch liebenswerter, zeigt uns, daß sie Fleisch von unserem Fleische und Blut von unserem Blute ist, macht sie uns erst recht zu einer der gewinnendsten Gestalten der großen Vergangenheit unseres Österreich.

Pastoralfragen

Autofahrt mit Schadenersatz. Ein Versicherungsagent nimmt aus Gefälligkeit eine Frau seines Heimortes in seinem Auto mit nach Hause. Beim Aussteigen gleitet die Frau aus und zieht sich eine schwere Verletzung zu, derentwegen sie längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden muß. Auch nachher bleibt sie arbeitsbehindert, weil eine vollständige Heilung des verletzten Fußes nicht möglich war und sie deshalb dauernd hinkt. Die Verunglückte stellt nun den Antrag auf Entschädigung, das zuständige Gericht erklärt den Agenten als haftpflichtig, und weil sein Auto für Personenbeförderung nicht versichert war, fallen ihm alle Unkosten zur Last. Er muß die Spitaliauslagen zahlen und darüber hinaus noch eine monatliche Rente für die nicht mehr voll arbeitsfähige Frau. Diese Auslagen werden dem Autofahrer einfach von seinem Gehalte abgezogen, und zwar in einem Ausmaße, daß er kaum mehr genügend zum Leben hat. Es ergibt sich nun die Frage, ob diese Frau im Gewissen berechtigt ist, solche Forderungen zu stellen, oder nicht vielmehr die Pflicht hat, auf die Entschädigung zu verzichten, da sie einzig und allein selbst Schuld an ihrem Mißgeschicke ist, den Fahrer aber keinerlei Mitschuld trifft. Soll er wirklich für seine Gutmütigkeit noch bestraft werden, und zwar in einer Weise, daß er selbst in große Not kommt? Oder könnte er gegebenenfalls sich durch eine *occulta compensatio* schadlos halten?

Man muß es ein schlimmes Verhängnis nennen, daß der Versicherungsagent dank eines Gefälligkeitserweises zu solchem Schaden kam, der in Fortdauer seinen materiellen Wohlstand, ja sogar seine Existenz gefährdet. Die Ursache dafür ist, wenn man es so bezeichnen kann, die Zweigeleisigkeit, auf der sich das ganze Geschehen abspielte. Ex caritate nahm der Autofahrer die Frau in seinem Wagen mit nach Hause. Sie aber beschritt, nachdem ihr das Unheil zugestoßen war, den Rechtsweg und vergaß dabei völlig, daß sie, wahrscheinlich sogar sehr gerne, die Liebenswürdigkeit des Herrn in Anspruch genommen hatte. Dieser hingegen bedachte nicht, daß man „auf so schöne Weise“ mit dem Gerichte zu tun bekommen kann. Wird gefragt, ob es die Verunglückte mit ihrem Gewissen vereinbaren kann, Schadenersatz zu verlangen, dann ist vorerst die Gewissenspflicht des Agenten zur Schadenvergütung zu ermitteln. Damit eine Schadenshandlung die Ersatzpflicht begründet, müssen bekanntlich drei Voraussetzungen zutreffen: 1. ut actio sit vere iniusta; 2. ut sit causa damni efficax; 3. ut sit theologice culpabilis. Zu allen diesen Punkten erhalten wir zunächst nur die summarische Antwort, daß am Unfall „einzig und allein“ die Frau schuld ist. Dem Auto-

lenker ist demnach auch alle Mitschuld abgeschrieben. Bei Zufallsschäden, die nicht durch eine freie Handlung an sich, sondern durch die Begleitumstände bedingt wurden, kann von einer Restitution ebenfalls nicht gesprochen werden, wenn der erwachsene Schaden nicht vorausgesehen und deshalb nicht verhindert werden konnte. So stünden wir vor der einfachen Lösung: „Nemo obligatur in conscientia ad reparandum damnum, nisi illatum fuerit in conscientia“. Infolgedessen hätte die Mitfahrerin bei gewissenhafter Berücksichtigung ihres Selbstverschuldens bzw. der Schuldlosigkeit des Fahrers diesem niemals die Verantwortung für ihre Verletzungen aufbürden und dafür Schadenvergütung fordern dürfen. Dessenungeachtet wurde die Angelegenheit dem Gerichte unterbreitet, welches den Angeklagten zur Zahlung der Krankheitskosten und einer Rente verurteilte.

Damit wird die Kasuslösung kompliziert. Die Gewissenspflicht zur Restitution hängt zwar nicht von einem Gerichtsurteil ab, besteht ohne ein solches und bleibt sogar aufrecht, mag der Richter auch einen Freispruch fällen, wenn unter obgenannten Voraussetzungen die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt wurde. Doch kann auch unter Umständen eine reine Rechtsverletzung (*laesio iustitiae legalis*) die Schadenersatzpflicht begründen. Wir sprechen dann von einem juristisch schuldbaren Unrecht (zum Unterschied von der *culpa theologica*), d. h. einer tatsächlichen Rechtsschädigung, die entweder mit Wissen und Willen (*dolus*) einem anderen zugefügt oder durch erwiesene oder rechtlich vermutete Nachlässigkeit (*culpa*) herbeigeführt und im letzten Fall nach den Bestimmungen positiver Gesetze im äußeren Rechtsbereich als verschuldet beurteilt wird. Für den Gewissensbereich tritt die Schadenersatzpflicht erst nach erfolgtem Richterspruche ein: *Obligatio restitutionis ex culpa mere juridica solum adest post sententiam iudicis, nisi quis aliter per specialem contractum se obligaverit*“ (Noldin-Schmitt, *Summa Theol. Mor. II*, ed. 28, pag. 431). Dieser Gewissenspflicht könnte sich der Versicherungsbeamte nur durch den Nachweis entziehen, daß der Gerichtsentscheid ein Fehlurteil gewesen wäre. Solange dies nicht bewiesen ist, steht die Präsumption für die Gültigkeit des Rechtsspruches. Zu einer näheren Diskussion darüber müßte man in das Urteil und die Urteilsbegründung Einsicht haben. Wir erfahren nur, daß der Autofahrer für haftpflichtig erklärt wurde und ihm die Unkosten zur Last fallen, weil „sein Auto für Personenverkehr nicht versichert war“. Diese Auskunft ist sehr dürftig, wird aber den Beichtvater auf den Gedanken bringen, daß sich der Agent doch irgendwie gesetzlich schuldbar gemacht hat, wenigstens dadurch, daß er das Risiko einging, den Fahrgast mitzunehmen, ohne dafür versichert zu sein. Ist der Confessarius nicht selbst Kraftfahrer, so kann man von ihm nicht verlangen, daß er über das Haftungs- und Versicherungswesen orientiert ist, um ohne Beeinflussung durch den Fragenden das Richtige bei seiner Beratung zu treffen bzw. sich über Richtigkeit oder Unrichtigkeit des richterlichen Entscheides ein Urteil zu bilden. Ein solches soll auch hier nicht endgültig notiert werden, weil die Unterlagen dazu fehlen. Doch darf auf einige Rechtsbestimmungen hingewiesen werden, wie sie in Österreich und ähnlich oder gleich wohl auch anderswo gelten, um eine voreilige Stellungnahme zur Schuldfrage und geheimen Schadloshaltung zu verhüten. Man könnte zu-

gunsten des Beschuldigten sich vielleicht auf das Kraftfahr-Verkehrsgesetz berufen, das den Halter und Fahrer eines Kraftfahrzeuges vom Schadenersatz entbindet, wenn der Unfall auf das Verhalten des Verletzten zurückzuführen ist (§ 7). Überdies können nach diesem Gesetze Ersatzansprüche gar nicht entstehen, wenn es sich um eine Gefälligkeitfahrt handelt, das ist die unentgeltliche Beförderung in einem nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeug, die entgeltliche Beförderung in einem solchen und die unentgeltliche Mitnahme einer Person in einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Auto (§ 8). Darüber hinaus sind jedoch im konkreten Falle auch die Paragraphen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, nach denen man zur Schadenersatzpflicht herangezogen werden kann, zu prüfen (E. Hammerl, Die Haftung des Halters wegen Tötung oder Verletzung beförderter Personen; Juristische Blätter, Jahrg. 71, S. 349 ff.). Dazu ist im Rahmen einer Kasuslösung nicht der Platz. Aus obgenanntem Grunde soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß z. B. die Haftung bei bloßen Zufallschädigungen demjenigen zugesprochen wird, in dessen Vermögen (Eigentum) oder Person sie sich ereignet, auch dem, der sich ohne Not in fremde Geschäfte eingemengt hat. Dieser haftet für alle Nachteile, welche außer dem nicht erfolgt wären (ABGB § 1311). Ausschlaggebend wäre auch, zu wissen, ob die Fahrt beendet war, als das Mißgeschick passierte, d. h. ob die Frau den Wagen vollends verlassen hat, ehe ihr das Malheur zugestoßen ist, oder ob zwischen dem Unfall und der Autoreise ein Kausalzusammenhang bestand. Jedenfalls konnte der Richter nicht ohne Begründung auf Schadenersatz erkennen. Der eigentliche Grund aber, weshalb der Agent die Unkosten zu tragen hat und deshalb in Not kommt, ergibt sich wohl erst aus der Beantwortung der Frage um sein Versichertsein. Es wäre irrig, anzunehmen, daß die für Kraftfahrer obligate Haftpflichtversicherung in unserem Falle in Anspruch genommen werden kann. Damit die Unfallkosten nicht das Konto unseres Fahrers belasten, hätte für die mitgenommene Person eine eigene, wenn auch nicht pflichtige Versicherung abgeschlossen werden müssen. Dies konnte dem Kraftfahrer als Versicherungsbeamten nicht unbekannt sein. Andernfalls hätte er sich vor eigenem Schaden bewahren können durch eine vertragsmäßige Vereinbarung mit der Frau, daß sie die Fahrt auf eigene Gefahr mitmache. Das Versäumnis dieser Vorsichtsmaßnahmen wurde ihm, wie sich aus dem Kasusbericht vermuten läßt, zum Verhängnis. Er ging ein Risiko ein und setzte damit selbst die Ursache, die Unfallkosten zahlen zu müssen. Wenn nun die Geschädigte von dem ihr zugesprochenen Rechte Gebrauch macht, so kann ihr deshalb kein Vorwurf gemacht werden.

Der rücksichtslosen Ausnützung des „qui iure suo utitur, neminem laedit“ sind aber Grenzen gesetzt. Wer den Rechtsweg beschritten hat, bleibt in der Ausnützung der dadurch erreichten Ansprüche auch weiterhin an die für den Gewissensbereich geltenden sittlichen Gebote gebunden. Es wäre ungerecht, wollte die Frau in völlig egoistischer Einstellung möglichst großen Gewinn aus der für sie günstigen Rechtslage ziehen. Allein aus natürlichem Rechtsempfinden muß sie sich dessen bewußt sein, daß sie selbst am Unfall schuld und deshalb zu einer Mäßigung ihrer Forderungen verpflichtet ist. Bei Gefälligkeitfahrten wird man dem Chauffeur keinen so argen Vor-

wurf machen, daß er sich nicht jedesmal vertragsmäßig außer Gefahr der Schadloshaltung setzt, wenn er aus Entgegenkommen eine ihm bekannte Person eine kleine Wegstrecke weit mitnimmt. Wäre es nicht auch diesmal ohne böse Folgen abgegangen, wenn die Frau beim Verlassen des Wagens vorsichtiger gewesen wäre? An ihrem Mißgeschick, so lesen wir, ist sie selbst schuld. Diesen Überlegungen gemäß kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Rentenempfängerin durch das Gebot der Nächstenliebe verpflichtet ist, nach bestem Vermögen dem Agenten in seiner schweren Notlage zu helfen. „*Ex universali praecepto caritatis consequitur, quemlibet per se sub gravi teneri proximo in miseria constituto succurrere, si moraliter potest: qui enim alienam miseriam sublevare detrectat, proximum vere non diligit*“ (Noldin-Schmitt, I. c., Nr. 87).

Die Ungleichheit der Forderungen einerseits der Kommutativ-, anderseits der Legalgerechtigkeit, wie sie der Versicherungsagent sieht, bringt ihn auf den Gedanken der geheimen Schadloshaltung. Weil er sich im Gewissen für den Unfall nicht schuldig weiß, hält er sich durch den Richterspruch für benachteiligt. Die Definition der *occulta compensatio* als „*actus, quo quis ex bonis debitoris clam aufert, quod sibi debetur*“ (cf. Noldin-Schmitt, I. c., Nr. 426) führt uns wieder zurück zur Frage um die Rechtllichkeit der Ersatzansprüche. In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, darauf zu verweisen, daß auch das bürgerliche Gesetz einen Mißbrauch des jemandem zustehenden Rechtes nicht schützt. Wenn beispielsweise das österreichische ABGB bestimmt: „Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen anderen daraus entspringenden Nachteil nicht zu verantworten“ (§ 1305), so darf dabei laut Kommentar angesehener Juristen das Maß des Gewöhnlichen und den guten Sitten Entsprechenden nicht überschritten werden (Schindler, Lehrb. der Moraltheologie III, 2. Aufl., S. 426, Anm. 1). Die geheime Schadloshaltung ist im allgemeinen nicht erlaubt, denn die Durchführung von Ansprüchen, deren Erfüllung vom Schuldner verweigert wird, steht in Rücksicht auf die öffentliche Ordnung den zuständigen Gerichten zu. Soll hievon eine Ausnahme mit gutem Gewissen verantwortet werden, so sind die dazu erforderlichen Voraussetzungen genauestens einzuhalten, als erste natürlich die, daß ein Gut, welches sich jemand auf diese Weise aneignen will, tatsächlich ihm gehört: „*Ut debitum sit verum, i. e. fundatum in stricto iure, et certum*.“ Die Entscheidung darüber ist für den Beichtvater meist deshalb schon kritisch, weil er ja nur auf die Informationen des Restitutionsschuldners angewiesen ist, bei dem das *periculum hallucinationis in propria causa* nicht von vornherein ausgeschaltet ist. Der deutliche Wink, den die Moraltheologen geben: „*Occulta compensatio in praxi raro suadenda est*“ (Noldin-Schmitt, I. c., Nr. 426), ist um so berechtigter, als ein Rat zur Umgehung des Rechtsweges zu mißlichen Komplikationen führen kann, namentlich, wenn die Schadloshaltung doch offenbar wird. Im gegenständlichen Falle liegt ein Gerichtsurteil vor, das die Voraussetzung, „*ut debitum sit fundatum in stricto iure*“, verneint. Zu dem Hinweis, der Beklagte habe sicherlich die Möglichkeit gehabt, seine legale Unschuld zu verteidigen, könnte eingewendet werden, es hätten ihm die dazu nötigen gerichtsmäßigen Beweise

gefehlt und er könne aus dem gleichen Grunde auch keine Revision des Urtheiles anstreben. Träfe dies zu, so ist zu überlegen, ob nicht ein privater Ausgleich mit der Rentenempfängerin zu erzielen sei. Rechtsansprüche dürfen ohne Wissen des Schuldners erst dann durch eigenmächtigen Eingriff in dessen Eigentum beglichen werden, wenn dies auf andere Art nicht geschehen kann. Eine weitere Voraussetzung zur Erlaubtheit der *occulta compensatio* ist die Gewißheit, daß durch diese weder der Schuldner noch eine dritte Person benachteiligt wird. Darüber Aufschluß zu erhalten, wie groß die Arbeitsbehinderung und der demgemäße Verdienstentgang der geschädigten Frau ist, wird dem Beichtvater in mündlicher Aussprache mit dem Fragesteller besser möglich sein, als es durch die schriftliche Berichterstattung geschieht. Doch diese Information ändert schließlich nichts daran, daß die *obligatio restitutionis ex culpa juridica post sententiam judicis* aufrechtbleibt und demnach eine geheime Schadloshaltung unerlaubt ist, weil schon die Grundbedingung „*ut debitum verum et certum sit*“ fehlt. „*In dubio melior est condicio possidentis, tum quia unusquisque ius habet retinendi rem possessam, nisi constet eam esse alienam, tum denique quia secus propter hallucinationis periculum multi privarentur re sua*“ (Noldin-Schmitt, I. c., Nr. 427). Daraus, daß ein Risiko, das man übernommen hat, fehlerhaft, erwächst kein Recht auf das Gut, das man dabei verliert.

Die Restitutionspflicht hat aber auch ihre Beschränkung. Sie kann vom Gläubiger teilweise oder ganz erlassen werden. Sie wird gestundet oder erlischt ganz durch das physische oder moralische Unvermögen des Restitutionsschuldners. Man spricht zum Unterschied von der physischen Unmöglichkeit, schlechthin Zahlungsunfähigkeit genannt, von einer moralischen, wenn die Entschädigung zwar geleistet werden kann, aber nur mit relativ schweren Folgen, z. B. Gefahr schwerer Notlage für den Ersatzpflichtigen, Verlust des Amtes oder der Stellung, Schädigung seiner Ehre, große Nachteile für seine Familie u. dgl. Im Kasus wird hervorgehoben, daß der Agent kaum mehr genug zum Leben hat und in große Not gerät, wenn er weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen muß. Dazu aber wird er gezwungen, da ihm die Rentenbeträge vom Gehalt abgezogen werden. Aber gerade diese Umstände sind es, auf welche er sich berufen kann, um bei Gericht eine Neuregelung der Schadenersatzleistung zu begehren, und womit er seinen Appell an Gerechtigkeitssinn und Nächstenliebe der Verunglückten motivieren kann. Gerade hier, in einem beiderseits befriedigenden Ausgleich zwischen Autofahrer und seinem ehemaligen Fahrgast, läge auch die Lösung des Zwiespaltes zwischen der moralischen Schuldlosigkeit des einen und dem legalen Ersatzanspruch des anderen. Kann er nicht gefunden werden, so würde die Notlage des Agenten eine Selbsthilfe in Form der *occulta compensatio* rechtfertigen, solange und insoweit seine Existenz in schwerer Gefahr ist.

Schwaz (Tirol)

Dr. P. Pax Leitner O. F. M.